

# **Kantonale Zivilstandsverordnung**

**(Änderung vom 17. Dezember 2008)**

*Der Regierungsrat beschliesst:*

- I. Die kantonale Zivilstandsverordnung vom 1. Dezember 2004 wird geändert.
  - II. Veröffentlichung der Verordnungsänderung in der Gesetzesammlung (OS 64, 220) und der Begründung im Amtsblatt.
- 

## **Begründung**

### **A. Ausgangslage und Zielsetzung**

Seit der letzten Revision der Kantonalen Zivilstandsverordnung (ZVO, LS 231.1) ist das Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (RHG, SR 431.02) und dessen Ausführungsverordnung (RHV, SR 431.021) vollständig in Kraft getreten. Gestützt auf Art. 13 Abs. 1 RHG in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 lit. a RHG haben die Kantone im Informatisierten Standesregister (Infostar) die Versichertennummer nach Art. 50c des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG, SR 831.10) nachzuführen. Diese Nachführung der Versichertennummer bedingt die Rückerfassung der Personenstandsdaten aus den bisherigen Zivilstandsregistern für alle lebenden Personen. Hierzu ist in der ZVO eine Regelung zu schaffen.

Weiter bestehen in verschiedenen Gemeinden des Kantons Zürich Bestrebungen, die Zivilstandskreise neu festzulegen. Für die Festlegung ist der Regierungsrat abschliessend zuständig (§ 1 Abs. 1 ZVO). Daher soll die vorliegende Revision der ZVO genutzt werden, den Anhang zur ZVO zu überarbeiten, in dem die Zivilstandskreise des Kantons Zürich festgehalten sind.

## **B. Vernehmlassung**

Der Entwurf zur Änderung der ZVO wurde beim Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich (GPV), beim Verein Zürcherischer Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute (VZGV), beim zürcherischen Verband der Zivilstandsbeamten und Zivilstandsbeamten (ZVZ), bei der Statthalterkonferenz sowie beim Kollegium der Bezirksratschreiberinnen und -schreiber in die Vernehmlassung gegeben. Die Vernehmlassung ergab einhellig Zustimmung zu den vorgeschlagenen Änderungen.

## **C. Die Änderungen im Einzelnen**

### § 14 a

Die Grundregel der Zuständigkeit der Zivilstandsämter für die Beurkundung von Gerichts- und Verwaltungsentscheiden ist in § 14 Abs. 1 ZVO festgelegt. Danach sind diese Zivilstandsfälle in erster Linie durch das Zivilstandsamt am zürcherischen Wohnsitz einer der beteiligten Personen zu beurkunden (Ziff. 1), subsidiär durch das Zivilstandsamt am zürcherischen Heimatort einer der beteiligten Personen (Ziff. 2) oder, falls sich auch hieraus keine Zuständigkeit ergibt, durch das Zivilstandsamt am Sitz der Behörde, die erstinstanzlich entschieden hat (Ziff. 3).

Bei Entlassungen aus dem kommunalen oder dem kantonalen Bürgerrecht befriedigt diese Zuständigkeitsordnung nicht. Wird beispielsweise eine Person aus dem Bürgerrecht einer Zürcher Gemeinde entlassen und hat sie in einer andern Zürcher Gemeinde Wohnsitz, so wäre nach § 14 Abs. 1 Ziff. 1 ZVO die Wohnsitzgemeinde zuständig, um die Entlassung im Zivilstandsregister zu beurkunden. Indessen besteht in einem solchen Fall ein engerer Zusammenhang zur entlassenden Gemeinde, weshalb auch das für diese Gemeinde zuständige Zivilstandsamt die erforderlichen Mutationen in Infostar vornehmen sollte. Entlassungen aus dem Gemeindebürgerrecht und dem Kantonsbürgerrecht sollen deshalb fortan nicht mehr durch das Zivilstandsamt am Sitz der zürcherischen Wohnsitzgemeinde (oder der Heimatgemeinde) beurkundet werden, sondern durch das Zivilstandsamt am Sitz der Entlassungsgemeinde.

Besitzt ein Bürger oder eine Bürgerin nach der Entlassung noch ein weiteres Bürgerrecht einer zürcherischen Gemeinde, kann die Entlassungsgemeinde alleine verfügen. Ist dies aber nicht der Fall, so ist mit der Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht auch die Entlassung aus dem Kantonsbürgerrecht verbunden, worüber die kantonalen

Behörden zu befinden haben (§ 29 Abs. 2 Gemeindegesetz [LS 131.1] in Verbindung mit § 36 Bürgerrechtsverordnung [LS 141.11]). Für Entlassungen aus dem Kantonsbürgerrecht ist das Gemeindeamt zuständig (Anhang 3 Ziff. 1.2 lit. a Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung [LS 172.11]). Gemäss der neu vorgesehenen Regelung ist der Sitz der Entlassungsbehörde massgebend. Demnach hat fortan das Zivilstandsamt der Stadt Zürich solche Bürgerrechtsentlassungen zu beurkunden. Die dadurch verursachte Mehrbelastung des Zivilstandsamtes Zürich ist vertretbar, da erfahrungsgemäss nur mit rund 25 Fällen pro Jahr zu rechnen ist. Darüber hinaus wird die Zuständigkeit für die Beurkundung einer Entlassung aus dem Kantonsbürgerrecht aller Voraussicht nach 2010 oder 2011 wieder ändern: Der Vorentwurf vom 1. September 2008 für ein Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG) sieht vor, dass die Entlassung aus dem Kantonsbürgerrecht mit dem Entscheid der Gemeinde über die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht erfolgt. Damit würde der Mehraufwand des Zivilstandsamtes Zürich wieder wegfallen.

Insgesamt erscheint die neue Regelung betreffend Bürgerrechtsentlassungen effizienter und hilft, unnötigen Schriftverkehr zwischen den Gemeinden zu vermeiden.

### § 23

Im Hinblick auf die Registerharmonisierung gemäss RHG, aber auch auf die Ausstellung von Ausweisen für Schweizer Staatsangehörige, die einen lückenlosen Datenbestand im Informatisierten Standesregister bedingt (vergleiche Art. 14 Abs. 1 Ausweisverordnung [SR 143.11]), soll die Rückerfassung aller lebenden Personen bis spätestens Ende 2012 abgeschlossen sein. Damit wird für die Gemeinden die mit der Beschäftigungsreduktion notwendig werdende Personalplanung und, wo erforderlich, die Suche nach wirtschaftlich bestmöglichen Grössen der Zivilstandskreise auf einen eindeutigen Zeitpunkt hin möglich. Im Übrigen empfiehlt der Bund den Kantonen bei der Rückerfassung aller lebenden Personen ein rasches Vorgehen.

### Anhang der ZVO

Der Zivilstandskreis Meilen-Herrliberg-Uetikon a. S. soll auf Wunsch der beteiligten Gemeinden auf den 31. Dezember 2008 aufgelöst werden. Die Gemeinden Meilen und Uetikon a. S. möchten sich neu dem Zivilstandskreis Männedorf anschliessen; die Gemeinde Herrliberg neu dem Zivilstandskreis Küsnacht. Entsprechende Be-

schlüsse der betroffenen Gemeinden liegen vor. Das Gemeindeamt hat die von den Vertragsgemeinden ausgehandelten neuen Verträge gestützt auf § 1 Abs. 3 ZVO geprüft und am 29. Oktober 2008 unter dem Vorbehalt der Neufestsetzung der Zivilstandskreise durch den Regierungsrat genehmigt. Die gewünschte Reorganisation der Zivilstandskreise ist sinnvoll, weshalb die Zivilstandskreise in Anwendung von § 1 Abs. 1 ZVO in der beschriebenen Weise neu festzulegen sind.

Neben der Löschung des Zivilstandskreises Meilen-Herrliberg-Uetikon a. S. sind im Anhang zur ZVO die Zivilstandskreise Küsnacht und Männedorf mit den neu hinzukommenden Gemeinden zu ergänzen.

### **Inkrafttreten**

Die Änderungen der ZVO sollen auf den 1. Januar 2009 in Kraft treten, wobei diese der Genehmigung durch den Bund bedürfen (Art. 49 Abs. 3 ZGB). Die Vorprüfung durch den Bund erfolgte bereits im Vorfeld. Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hat in seinem Bericht vom 23. September 2008, mit Ergänzung vom 26. September 2008, Zustimmung zu den vorgesehenen Änderungen signalisiert.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Notter

Der Staatsschreiber:

Husi